

welche durch den freien Debit der neuen 3procentigen Anleihe erlangt worden sind, ausgelöst werden möge, indem es der künftigen ständischen Berathung zu überlassen seyn dürfte, bei den nächstfolgenden Ziehungen der 4procentigen ständischen Obligationen die einstweilen von uns zu dem obgedachten außerordentlichen Militairbedürfniß vorschußweise überwiesene Summe wiederum aus den im Laufe dieses und des folgenden Jahres sich bildenden Steuerbeständen der Steuercreditcasse zur vermehrten Schuldentilgung zurück zu erstatten.

Da nun sonach unsere Absicht keineswegs dahin geht, den im 9. §. des ständischen Avertissements vom 7. Juli 1830. bestimmten Schulden-Tilgungs-Mitteln die durch den Uebertritt der herausgelosten 4procentigen Obligationen in die neue 3procentige Anleihe, so wie durch den freien Debit der Obligationen der letztern Anleihe erlangt worden sind, irgend Etwas zu entziehen, sondern nur für die nächste Auslosung theilweise von ihnen Gebrauch zu machen; so halten wir eine besondere öffentliche Bekanntmachung um so weniger erforderlich, je unbestimmter die Zusicherungen sind, welche wegen Vermehrung der jedesmaligen Auslosungen über den durch das ständische Avertissement vom 31. März 1817. §. 7. und 24. Juli 1824. begründeten Tilgungsfond haben ertheilt werden können. Wir glauben übrigens aber auch, daß eine solche verminderte Auslosung bei den jetzigen Zeitverhältnissen selbst dem Interesse und dem Wunsche der Landesgläubiger entsprechen dürfte, da gewiß jeder von ihnen es vorziehen wird, die in 4procentigen ständischen Obligationen angelegten Kapitalien bei der bestehenden Sicherheit derselben fernerweit dem Lande zu überlassen, als zur Zurücknahme derselben oder zu dem Uebertritt in die 3procentige Anleihe gezwungen zu werden.

Würden Ew. K. M. und Ew. K. H. diese Anträge genehmigen, so dürfte die Steuercreditcassen-Deputation des baldigsten mit behufliger Anweisung wegen der Höhe der am 2. Mai zu bewirkenden Auslosungssumme zu versehen seyn, ohne daß es jedoch einer besondern vorherigen Benachrichtigung über die Höhe der auszulösenden Summe bedarf, dagegen sofort nach der Auslosung wegen des Uebertritts der herausgelosten Obligationen in die neue 3procentige Anleihe der Instruction zu Folge, so wie es bereits bei der Auslosung zu Mich. 1830. geschehen, eine öffentliche Bekanntmachung von der Steuercreditcasse zu erlassen seyn würde. Sollten übrigens bis zu der gedachten Auslosung noch mehrere der bereits herausgelosten 4procentigen Obligationen in die neue 3procentige Anleihe eintreten, oder durch den freien Debit der 3procentigen Anleihe an noch einige Summen bis zum 2. Mai bei der Steuercreditcasse eingehen, so würden dieselben zur Verstärkung der am gedachten Tage zu bewirkenden Auslosung der obengedachten 50,050 Thlr. — — zu verwenden, auch deshalb die Steuercreditcasse anzuweisen seyn.

Hierbei haben wir ehrfurchtsvoll zu bitten: daß Ew. K. M. und Ew. K. H. von den Schönburgischen Receßherrschaften und der Herrschaft Wildenfels einen verhältnißmäßigen Beitrag zu erfordern, auch der künftigen Ständeverammlung die Bestimmung